



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Montag, 25.06.2001

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens „Gründerzentrum Amberg-Sulzbach“	82
Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen	83
Außensprechtage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	85
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe für das Haushaltsjahr 2001	85
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg für das Haushaltsjahr 2001	86
Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte	88
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb eines weiteren Fabrikationstraktes sowie weiterer Lagerräume auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1021, 1022, 1023/4 und 1023/6 der Gemarkung Kötzersricht (Stadt Sulzbach-Rosenberg) durch die Firma Leonhard Kurz GmbH & Co. KG, Schwabacher Straße 482, 90763 Fürth	89

Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens „Gründerzentrum Amberg-Sulzbach“

Am Montag, 02. Juli 2001 um 09:00 Uhr findet im Gründerzentrum Sulzbach-Rosenberg, Kropfersrichter Str. 6 – 8, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Sitzungssaal, 1. Stock, eine nichtöffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums (AS TGZ), Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum in Sulzbach-Rosenberg statt.

Allgemeinverfügung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Gebiet im Umkreis von 1,5 km um den Standort der Bienenvölker auf dem Grundstück Ernüll 24, 91249 Weigendorf, wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528) zum Sperrbezirk erklärt.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Bösartige Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 2.5 Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
 - 2.6 Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.
 - 2.7 Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 80 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes -TierseuchG- sofort vollziehbar.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach einer Stellungnahme des Veterinäramtes vom 31.05.2001 wurde bei Bienenvölkern in Ernüll die Bösartige Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts - 2. VV-VSG (BayRS 7831-1-2-A), zuletzt geändert durch die 12. Verordnung vom 27.03.1996 (GVBl S. 142, BayRS 7831-1-2-A) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1995 (BGBl S. 2038) i.V.m. § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1995 (BGBl I S. 1552) geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 21.03.1996 (BGBl I S. 528).
Bei der Bösartigen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in acht Bienenvölkern in Ernüll amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinn des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 31.05.2001 sind die angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig, um eine Verbreitung der Bösartigen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) keine Kosten erhoben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach in 92224 Amberg, Schloßgraben 3, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe haben wegen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Amberg, 01.06.2001

gez.

Dr. Hans Wagner

Landrat

32/18.06.2001

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Landratsamt Amberg**

Am Donnerstag, 28.06.2001, findet in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg statt.

11/18.06.2001

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 10/17 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 09. Mai 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	295 100 DM
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	61 200 DM
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Sigl-Sigras, 09.05.2001
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Sigl-Sigras-Gruppe
gez.
A. Lindner
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim 1. Vorsitzenden Andreas Lindner, Sigras Hs.Nr. 11, 92265 E-delsfeld, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Sigl-Sigras, 11.06.2001
Zweckverband zur Wasserversorgung
Sigl-Sigras-Gruppe
gez.
A. Lindner
1. Vorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der Art. 8 Abs.2, Art. 10 Abs.2 VGemO, §§ 41,42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung(GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.252.915,00 DM

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

110.000,00 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 864.715,- DM festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.1999 auf 5653 Einwohner festgesetzt .
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 152,97 DM festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 15.571,- DM festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.1999 auf 5653 Einwohner festgesetzt .
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 2,75 DM festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2001 in Kraft.

Neukirchen, 01.06.2001
gez.
Birzer
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Neukirchen, 01.06.2001
gez.
Birzer
Gemeinschaftsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg - Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.01.2001 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Neukirchen, 01.06.2001
gez.
Birzer
Gemeinschaftsvorsitzender

Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. IV2-11/VII/01-01/VII/01-05/IX/01)	02.07. bis 30.09.2001	südlicher Landkreis
2.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V01-0328)	10.08. bis 16.08.2001	westl. und südl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/20.06.2001

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb eines weiteren Fabrikationstraktes sowie weiterer Lagerräume auf
den Grundstücken Flur-Nrn. 1021, 1022, 1023/4 und 1023/6 der Gemarkung Kötzersricht
(Stadt Sulzbach-Rosenberg) durch die Firma Leonhard Kurz GmbH & Co. KG, Schwabacher
Straße 482, 90763 Fürth**

1. Die Firma Leonhard Kurz GmbH & Co. KG, Fürth, hat mit Schreiben vom 19.04.2001 beim Landratsamt Amberg-Sulzbach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Prägefolienfabrik in Sulzbach-Rosenberg beantragt. Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:
 - Neubau des Fabrikationstraktes Luxor 2650 mit 2 Druckmaschinen (LM 501 und LM 502)
 - Neuerrichtung der Druckmaschine LM59/2 in einer Halle des bestehenden Bauabschnitts III
 - Neubau des Lacklagers II mit CO₂-Anlage und eines Lagers für Collodiumwolle
 - Umbau (Abriss und Neubau) eines bestehenden Lagers für Collodiumwolle
 - Neuerrichtung einer weiteren thermischen Abluftreinigungsanlage (TA 205)
 - Neuerrichtung einer mit Erdgas befeuerten Thermalölkesselanlage (2.500 kW)
 - Erweiterung der Galvanik um 4 weitere Bäder

a) Anlagenbeschreibung

Die Anlagenbetreiberin fertigt in der bestehenden Anlage des Zweigbetriebes in Sulzbach-Rosenberg maximal 1.145.000 m² Prägefolie pro Tag durch Bedrucken von Polyesterfilm im Tiefdruckverfahren und durch Bedampfen mit einer dünnen Aluminiumschicht in Hochvaku-um-Metallisierungsanlagen.

Als Einsatzmittel werden täglich bis zu 47.200 kg Lack durch Zusammenmischen und Rühren hergestellt. Dazu müssen Lösemittel in einem Tanklager bevorratet werden. Das Tanklager besteht aus 18 doppelwandigen Bodentanks, die lecküberwacht sind. Die Lackrohstoffe stehen in Originalgebinden im Rohmateriallager zur Verfügung. Je nach Rezeptur werden dann die Komponenten unter Normaldruck unterhalb der Siedetemperatur (normal bei Raumtemperaturen) in abgedeckten Rührbehältern gemischt. Es laufen dabei keinerlei chemische Reaktionen ab. Sowohl die Lösemittel als auch die verwendeten Lackrohstoffe sind nach der Gefahrstoffverordnung weder als giftig noch als krebserregend eingestuft. Chlorierte Lösemittel werden nicht verwendet.

Die so hergestellten Lacke werden nochmals geprüft und innerhalb von 24 Stunden in der Produktion verbraucht. Dazu werden die Lacke an den Rotationsdruckmaschinen im Tiefdruckverfahren auf den Polyesterfilm aufgetragen. Im Folienlager ist die notwendige Menge Polyesterfolie bereitgestellt.

Die Trockner der Tiefdruckmaschinen werden mit Thermalöl beheizt. Insgesamt können maximal 213.000 Nm³/h lösemittelbeladene Abluft anfallen, die mit vier thermischen Abluftreinigungsanlagen entsorgt werden. Der Energieinhalt der Reinluft wird über Wärmetauscher zurückgewonnen und zur Beheizung der Trockner wiederverwendet. Die Reinluft wird dann über Kamine an die Atmosphäre abgegeben. Die Reinluftwerte erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.

Lackreste können in drei Lager für eine Wiederverwendung aufbewahrt, bzw. deren Lösemittel über eine Destillationsanlage zurückgewonnen werden. Unbrauchbare Lackreste und Destillationsrückstände werden zugelassenen Sondermüllverbrennungsanlagen zugeführt. Folienreste werden in einer Pressmulde gesammelt und der thermischen Verwertung zugeführt.

Die fertig produzierte Prägefolie wird anschließend nach Kundenwunsch konfektioniert, dann verpackt und zum Abtransport bereitgestellt.

Es wird im 3-Schicht-Betrieb (Montag bis Sonntag 6 Uhr) gearbeitet.

Die Anlieferung von Rohstoffen für den gesamten Betrieb sowie der Abtransport der Prägefölien erfolgt durch LKW's (nur an Werktagen zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr).

Die Fa. Leonhard Kurz GmbH & CoKG ist nach der EG Öko Audit Verordnung zertifiziert. Der Standort Sulzbach-Rosenberg ist in der registerführenden Stelle des Bayerischen Industrie- und Handelskammertages eingetragen und verfügt über ein Umweltmanagementsystem.

b) Beschreibung der Änderungsmaßnahmen

In dem nun vorgesehenen neuen Bauabschnitt soll ein weiterer Fabrikationstrakt, ein Lagerraum für frostempfindliche Lacksysteme mit 100.000 l Lagerkapazität, zusätzlicher Lagerraum für niedrig nitrierte Collodiumwolle, eine weitere thermische Abluftreinigungsanlage mit 160.000 Nm³/Kapazität und ein mit Erdgas befeuerter Heizkessel mit einer Heizleistung von 2.500 kW errichtet werden.

Im neu zu errichtenden Fabrikationsgebäude sind zwei Druckmaschinen vorgesehen. Eine weitere Druckmaschine soll in einer Halle im bestehenden Bauabschnitt III eingebracht werden. Die neuen Maschinen werden zusammen 720.000 m² Prägefölie pro Tag herstellen können. Die dazu benötigten Lacke (maximal 15 t/Tag bzw. 4.650 t/Jahr) können ohne bauliche Veränderungen in dem vorhandenen Lackmischraum (Bauabschnitt I und II) hergestellt werden.

Die Summe der lösemittelbeladenen Maschinenabluft beträgt maximal 132.000 Nm³. Diese Abluft kann durch die geplante zusätzliche Abluftreinigungsanlage entsorgt werden. Die Reineluft wird über zwei 20 m hohe Kamine abgegeben. Für die Anlagenteile im Freien sind Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Durch die weiter zunehmende Verarbeitung von wässrigen Lacksystemen ist eine zusätzliche frostfreie Lagermöglichkeit erforderlich. Dazu soll ein 100.00 l Lagerraum errichtet werden, der in Bau und Ausstattung die Anforderungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten erfüllt.

Die Bevorratung von Collodiumwolle soll ebenfalls von derzeit 5 t auf 10 t erhöht werden. Dazu ist vorgesehen, direkt an die geplante neue Lagerhalle für Lacke einen feuerbeständigen Anbau für die Lagerung von niedrig nitrierter Collodiumwolle (Lagergruppe III) zu errichten.

Das im Bauabschnitt III untergebrachte elektrochemische Verfahren zur Abformung von dünnen Nickelblechen soll um zusätzliche 4 Bäder erweitert werden. Alle – dann insgesamt 12 Bäder – stehen in geschlossenen Kabinen. Die vorhandene Absaugung wird, um ca. 2.000 Nm³/h erweitert, über Tröpfchenabscheider ins Freie geführt.

2. Das Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl I S. 2048, 2052), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl I S. 186) genehmigungsbedürftig; die Anlage ist unter Nr. 5.2 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV einzuordnen (Anlagen zum Bedrucken von bahnenförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen mit einem Einsatz von 250 Kilogramm je Stunde oder mehr an organischen Lösungsmitteln).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgegeben.

3. Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom **09. Juli 2001 bis 08. August 2001** beim
- Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 2. Stock, Zimmer-Nr. 151 (Sachgebiet 42), 92224 Amberg, und im
 - historischen Rathaus der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, Erdgeschoß, Zimmer Nr. E1 (Stadtbauamt), 92237 Sulzbach-Rosenberg,
- montags bis freitags während der Dienststunden aus und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist sowie bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**Einwendungsfrist: 09. Juli 2001 bis 22. August 2001**) können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Einwender verlangen kann, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht wird, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die **Erörterung** der Einwendungen findet am **Freitag, den 28. September 2001, ab 10:00 Uhr** im Sitzungssaal der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, 1. Stock, 92237 Sulzbach-Rosenberg statt. In diesem nichtöffentlichen Erörterungstermin werden die fristgerecht erhobenen Einwendungen mit der Firma Leonhard Kurz GmbH & Co. KG, Fürth, und denjenigen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben, erörtert. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Amberg, 21.06.2001
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Dr. Wagner
Landrat

42/21.06.2001